



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1010 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-202375
Fax (+43 1) 531 09-209500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.937/0005-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

3/7

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 8. November 2017 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013 geändert wird

Der Landeshauptmann von Tirol hat gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um die Zustimmung der Bundesregierung zu der darin vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 12. Jänner 2018.

Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ein Verbundsystem zum elektronischen Datenmanagement bei umweltschutzbezogenen Dokumentations-, Melde- und Berichtspflichten eingerichtet. Der Gesetzesbeschluss sieht in seinem Art. I Z 14 (§ 11a Abs. 1) vor, dass sich Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen in dem erwähnten Verbundsystem zu registrieren haben.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst; dieses hat gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung keine Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Tirol folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Tirol

Landhaus
Eduard Wallnöfer-Platz 2
6010 Innsbruck

Sachbearbeiter
HOLLEY

DW
202983

Ihre GZ/vom
VD-68/357-2017 vom 14. November 2017

Die Bundesregierung hat am XX. XXX 2018 beschlossen, die Zustimmung zu der im
Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97
Abs. 2 B-VG zu erteilen. "

21. Dezember 2017
Der Bundesminister:
BLÜMEL